

Satzung des gemeinnützigen Vereins

ZukunftsChancen Brieselang e.V

1.Änderung vom 21.01.2022

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Mitgliedschaft	3
§ 5 Beiträge	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7 Organe des Vereins	5
§ 8 Mitgliederversammlung	5
§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung	5
§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	6
§ 11 Vereinsvorstand	7
§ 12 Zuständigkeiten des Vereinsvorstandes	7
§ 13 Beschlussfassung des Vereinsvorstandes	8
§ 14 Kassenführung und Kassenprüfung	8
§ 15 Satzungsänderungen	9
§ 16 Auflösung des Vereins, Vermögensanfall	9

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: ZukunftsChancen Brieselang. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgericht Potsdam eingetragen werden und trägt nach der Eintragung den Namenszusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Brieselang.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - ⇒ Übernahme von Trägerschaften von Einrichtungen zur Erziehung, Betreuung und Versorgung von Kindern, Jugendlichen und anderen Bedürftigen
 - ⇒ Errichtung, Betreuung und Betreibung von gemeinnützigen Einrichtungen der Behindertenhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe
 - ⇒ Unterstützung und Förderung der Kinder- und Jugendhilfe
 - ⇒ Kooperation mit Städten und Gemeinden, insbesondere der Gemeinde Brieselang
 - ⇒ Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit
 - ⇒ Anregung der Politik und Verwaltung zu kinderfreundlichen Entscheidungen und Beratung bei der Planung und Durchsetzung solcher Entscheidung
 - ⇒ Erstellung, Herausgabe und Vertrieb von Informationsmaterial und Publikationen
 - ⇒ Interessenvertretung und Unterstützungsangebote für Menschen mit Behinderung und für Menschen die von Behinderung bedroht sind, deren Eltern, Angehörigen, Pflegeeltern, Begleitern und Förderern
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Der Verein kann Mitglied in Vereinen werden, die denselben Zweck verfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche, juristische Person oder Personenvereinigung werden, die seine Ziele unterstützt und diese Satzung

anerkennt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Darüber hinaus können auch alle weiteren natürlichen oder juristischen Personen zum Zwecke und zum Wohle des Vereins fördernde Mitglieder werden (Fördermitgliedschaft). Fördermitglieder werden über die Vereinstätigkeiten unterrichtet. Ein Fördermitglied hat kein Stimmrecht.
- (4) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können einzelne Personen, die sich um die Aufgaben und Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (5) Alle aktiven Mitglieder des Vereins haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, jährliche Mitgliedsbeiträge zu leisten.
- (2) Die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge regelt die von der Mitgliederversammlung bestätigte Beitragsordnung. Der Vorstand kann in begründeten Fällen, Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung der Frist von drei Monaten erfolgen.
- (3) Mitglieder, die den Interessen des Vereines zuwiderhandeln, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere, wenn Mitglieder dieser Satzung oder den Beschlüssen des Vereins trotz Abmahnung zuwiderhandeln oder wenn sie das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem dem Betroffenen die Möglichkeit der Anhörung gegeben worden ist. Gegen die Entscheidung über den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen.
- (4) Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgekommen sind, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Bis zur Entrichtung des angemahnten Betrages ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle Unterlagen und Gegenstände des Vereins, die sich im Besitz des Betreffenden befinden, unverzüglich an den Vorstand oder einen von ihm beauftragten Dritten herauszugeben.
- (6) Im Falle des Ausscheidens oder des Ausschlusses besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 ⇒ die Mitgliederversammlung
 ⇒ der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
 (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl (ggf. auch Abwahl) des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer/innen
 - e) Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer/innen
 - g) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags
 - h) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
 - i) Entscheidung über gestellte Anträge
 - j) Änderung der Satzung (Ausnahme § 15)
 - k) Auflösung des Vereins
- (3) Einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Jahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (E-Mail, Post, Fax) vier Wochen vor Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- (2) Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich, unter Angabe von Gründen, beim Vorstand beantragt wird. Die Einladungsfrist für die außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt vier Wochen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer Hybrid-Versammlung aus Anwesenden und Teilnehmern auf elektronischen Wegen durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Präsenzsitzung

oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist als Präsenzversammlung durchzuführen, soweit dies von mindesten zwei Dritteln der Mitglieder schriftlich beantragt wird und keine Rechtsprechung dem entgegensteht.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet, ist auch dieser verhindert, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der Aussprache einem anderen Mitglied übertragen werden.
- (3) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nach §4 (auch jedes Ehrenmitglied) eine Stimme.
- (5) Gewählt wird in offener Abstimmung.
- (6) Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen. Die Abstimmung muss auch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- (7) Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:
 - a) die Änderung der Satzung
 - b) die Auflösung des Vereins
 - c) die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung
- (8) Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51 % aller Mitglieder des Vereins schriftlich zustimmen.
- (9) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
- (10) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll den Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 11 Vereinsvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - ⇒ Dem 1. Vorsitzender (m/w/d)
 - ⇒ dem stellvertretenden Vorsitzenden (m/w/d)
 - ⇒ dem Schatzmeister (m/w/d)
 - ⇒ bis zu vier Beisitzern (m/w/d)
- (2) Der Vorstand i. s. d. § 26 BGB wird durch den/der 1. Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister gebildet. Diese vertreten den Verein außergerichtlich und gerichtlich. Der 1. Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder können den Verein nur gemeinsam vertreten.
- (3) Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung jeweils für vier Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Vorstandsämter können nur von volljährigen Vereinsmitgliedern ausgeführt werden.
- (4) Um den Satzungszweck bestmöglich zu verwirklichen, muss der 1. Vorsitzende eine pädagogische Ausbildung vorweisen können.
- (5) Hauptamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Vereins dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (6) Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen, §§ 31a Absatz 1 Satz 2, 40 Satz 1 BGB.
- (7) Erleidet der Verein infolge einer Entscheidung des Vorstandes einen Schaden, haften die Vorstandsmitglieder, wenn sie in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Pflicht gehandelt haben.
- (8) Die Beisitzer/innen werden nach Maßgabe vom Vorstand für jeweils ein Jahr zum erweiterten Vorstand bestellt und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Eine Bestellung ist jederzeit widerrufbar. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer/innen vorschlagen.
- (9) Die Anzahl der tatsächlichen Beisitzer/innen richtet sich nach den Erfordernissen.
- (10) Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes einzuladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 12 Zuständigkeiten des Vereinsvorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung
 - e) Erstellung des Jahreshaushaltplans und des Jahresberichtes
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand des Vereins hat die pädagogischen, personellen und wirtschaftlichen Aufgaben, die sich aus dem Zweck und den Aufgaben des Vereins ergeben, durchzuführen. Er hat insbesondere die Aufgabe, die

pädagogischen Richtlinien für die erzieherische Arbeit festzusetzen und über die Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu entscheiden. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung. Inhalte dieser Geschäftsordnung sind mindestens:

- a) Regelungen zu Änderung und Ergänzung der Geschäftsordnung,
- b) Aufgabenbeschreibung verschiedener Vorstandsposten,
- c) Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder,
- d) Stellvertreterregelung des Vorstandes untereinander bei Verhinderung,
- e) andere, die Geschäftsfähigkeit des Vorstandes ermöglichende Regelungen.

§ 13 Beschlussfassung des Vereinsvorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.
- (2) Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden in Textform oder (fern-)mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
- (3) Sitzungsleiter der Vorstandssitzungen ist der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (5) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.
- (6) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.

§ 14 Kassenführung und Kassenprüfung

- (1) Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte im Rahmen der gefassten Geschäfte; sie/er ist verantwortlich für die Leitung des Kassenwesens.
- (2) Alljährlich hat die Schatzmeisterin/der Schatzmeister bis zum 30. Mai dem Vorstand die Rechnungsabschlüsse des letzten Geschäftsjahres vorzulegen.
- (3) Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein. Sie erstatten, in der dem Jahresabschluss folgenden Mitgliederversammlung, Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 15 Satzungsänderungen

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
- (2) Eine Satzungsänderung bedarf einer dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 16 Auflösung des Vereins, Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigter Liquidator. Dies gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder wenn er seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

Evangelisches Kinderheim Sonnenhof,
Neuendorfer Straße 60,
13585 Berlin

Welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Brieselang, den 21.01.2022